

HINWEISGEBERSCHUTZ JA, ABER NICHT IMMER!

4 Hinweisgeberschutz vs.
Rücksichtnahme- und Loyalitätspflichten

9 BESCHAFFUNG

Ausschreibung von Druck- und Scanleistungen
sowie Dienstleistungen der Gebäudereinigung

12 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Ohne Herstellungsbeitrag kein
Verbesserungsbeitrag im Abgabenrecht

13 FEUERWEHRGEBÜHREN

Unsere Workshop-Termine in Bayern

**Kompetenz
für Kommunen.**

*Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände*



IMPRESSUM

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Berthavon-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-kb.de · Web: www.kubus-kommunalberatung.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler, NürnbergMesse/Thomas Geiger

INHALT

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ 04

Hinweisgeberschutz – ja, aber nicht immer!

VERWALTUNGSMANAGEMENT 07

Hilfe, meine Kommune ist pleite!

BESCHAFFUNG 09

Ausschreibung von Druck- und Scanlösungen sowie Dienstleistungen der Gebäudereinigung

KUBUS INFORMATION 10

Das sind wir: teamorientiert, effizient, zielgerichtet

BEITRÄGE UND GEBÜHREN 12

Ohne Herstellungsbeitrag kein Verbesserungsbeitrag im Abgabenrecht

FEUERWEHRGEBÜHREN 13

Unsere Workshop-Termine in Bayern: Kalkulation von Gebühren für Leistungen und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 14

Kommunaler Wärmeplan Mittelangeln: Wenn das Ergebnis sofort umgesetzt wird

KUBUS INFORMATION 15

Wir sind auf der KOMMUNALE

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

das Sondervermögen von 500 Mrd. Euro soll für eine Investitionsoffensive in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 sorgen. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn die Bundesregierung weniger den Autobahnausbau, der nach den meisten Berechnungen nicht zu einer Verringerung von Staus etc. führt, oder die Subventionierung von fossilen Energieträgern priorisiert hätte. Ein strategischer innovativer Ansatz hätte bedeutet, mehr Gelder in der Fläche – für Straßen und Brücken, aber auch für den Ausbau von ÖPNV sowie für ein gutes Radwegenetz – und vor allem auch in die Bildung und die Digitalisierung zu investieren. Gerade auch strukturschwache Regionen in Ost und West hätten davon profitieren und auch den Druck von den größeren Städten nehmen können. Klimaschutz und energetische Transformation bleiben große Herausforderungen, das vergegenwärtigen uns die Wetterextreme mittlerweile fast täglich. Eine Analyse des Rückversicherers Munich Re hat ergeben, dass die Schäden infolge von Naturkatastrophen allein im ersten Halbjahr 2025 bei 131 Mrd. Dollar weltweit liegen. Der Rückversicherer geht aufgrund des fortschreitenden Klimawandels von einer stark steigenden Tendenz aus. Geld, das wir alle irgendwie aufbringen müssen.

Positiv ist, dass von diesem Sondervermögen 100 Mrd. Euro an die Länder und Gemeinden fließen. Ein Großteil davon soll den Kommunen zu Gute kommen. In den meisten Bundesländern wurden die entsprechenden Abstimmungen zwischen Landesregierungen und kommunalen Spitzenverbänden erfolgreich durchgeführt. Die Mittel können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Das ist ein richtiger Ansatz, wird aber bei Weitem nicht genügen, um den Investitionsstau abzubauen. Denn der kommunale Investitionsstau beläuft sich bislang schon laut Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auf rund 200 Mrd. Euro. Auch die Länder und Kommunen sollten versuchen, strategisch zu denken und nicht nur die dringendsten Löcher – von denen es viele gibt – in den öffentlichen Haushalten zu »stopfen«. In Anbetracht der aktuellen Verschuldungssituation (siehe auch Artikel »Hilfe, meine Kommune ist pleite«) vieler kommunaler Haushalte wird dieses ein

schwieriges Unterfangen darstellen. Zur Umsetzung Ihrer Investitionsvorhaben können Sie sich gern an die Kubus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kooperationspartner der KUBUS GmbH, wenden. Diese führt für Sie gern die Ausschreibung für Ihre geplanten Planungs- und Bauvorleistungen durch. Melden Sie sich bei der KUBUS GmbH, wir leiten Ihr Anliegen gern weiter. Um Ihre Klimaschutzziele umzusetzen, können Sie sich ebenfalls gern an uns wenden. Wir bieten Ihnen ein breites Portfolio an. Neben der Erstellung eines Wärmeplans, welcher sicherlich bei vielen schon fertig ist, unterstützen wir Sie auch bei dessen Umsetzung. Neben der Energie- und Contractingberatung sowie der Treibhausgasbilanzierung erstellen wir beispielsweise auch Ihr Transformationskonzept zur Klimaneutralität.

Die KUBUS GmbH ist mit ihren sechs Kernbereichen sehr gut aufgestellt und kann Ihnen eine Vielzahl von Leistungen anbieten. Wie Sie unserer Homepage www.kubus-kommunalberatung.de entnehmen können, bieten wir Ihnen Leistungen aus den Bereichen Verwaltungsmangement, Personalmanagement, Beiträge und Gebühren, Beschaffung, Klimaschutz und Digital an. Wir sind bestrebt, permanent unser Leistungsportfolio an Ihre Bedarfe anzupassen. Daher freut es uns überaus, Ihnen nun wieder die Ausschreibung von Druck- und Kopiertechnik sowie Gebäudereinigungsleistungen anbieten zu können. Nähere Informationen finden Sie in dieser Ausgabe.

Was erwartet Sie noch in dieser Ausgabe: Seit Juli 2023 sind Beschäftigungsgeber nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verpflichtet, für Beschäftigte und für Personen mit einer beruflichen Verbindung zum Beschäftigungsgeber eine Meldestelle für interne Verstöße einzurichten. Dies wurde durch Landesrechtliche Regelungen auf den öffentlichen Sektor übertragen. Unter Bezugnahme auf ein aktuelles LAG-Urteil zeigen wir Ihnen auf, welche Voraussetzungen hinweisgebende Personen erfüllen müssen, um unter den Schutz des HinSchG zu fallen. Die KUBUS GmbH bietet Ihnen seit 2023 die Möglichkeit, die Aufgaben der internen Meldestelle zu einem Großteil für Sie zu übernehmen. Sollten Sie noch keine interne Meldestelle eingerichtet haben, zögern Sie nicht, Kontakt zu uns aufzunehmen. Gern unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Wussten Sie, dass die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages nur möglich ist, wenn eine gültige Herstellungsbeitragssatzung vorhanden ist? So hat es das Bayerische Verwaltungsgericht entschieden. Lesen Sie dazu unseren Beitrag auf Seite 12. Wir empfehlen daher allen Verwaltungen, ihre Satzungen zu überprüfen.

Wir hoffen, dass Sie gestärkt aus dem Sommerurlaub zurückgekommen sind und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Volker Bargfrede
Geschäftsführer

**ERFAHREN SIE MEHR
ÜBER DIE
KUBUS GMBH.**

FOLGEN SIE UNS.

Auf Instagram und Facebook!



HINWEISGEBERSCHUTZ – JA, ABER NICHT IMMER!

Seit dem 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (kurz: HinSchG) in Kraft getreten. Beschäftigungsgeber haben nach dem Gesetz dafür zu sorgen, dass bei ihnen Meldestellen für die interne Meldung von möglichen Verstößen errichtet werden, an die sich Beschäftigte oder andere natürliche Personen mit einer beruflichen Verbindung zum Beschäftigungsgeber wenden können.

Diese Pflicht zur Einrichtung solcher Meldestellen betrifft, in Verbindung mit den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben, auch Beschäftigungsgeber aus dem öffentlichen Sektor.

Ein wesentlicher Gesetzeszweck des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, hinweisgebenden Personen Schutz vor Benachteiligungen aufgrund der Meldung interner Missstände, sogenannten Repressalien, zu gewähren. Eine solche Repressalie kann jede Handlung oder Unterlassung sein, welche als Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung (der Gang an die Öffentlichkeit) von Informationen über Verstöße erfolgt. Solche Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person unterliegen einem Verbot nach § 36 Abs. 1 HinSchG und stellen bei Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit mit einer möglichen Geldbuße von bis zu 50.000 Euro dar.

Jedoch wird dieser Schutz für Beschäftigte nicht ohne Weiteres gewährt. Erst kürzlich befasste sich das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf mit eben dieser Problematik (LAG Düsseldorf, Urteil vom 14. Januar 2025 – 3 SLa 537/24). Im entsprechenden Sachverhalt meldeten drei Beschäftigte einer Stadt rassistische Äußerungen ihrer Teamleitung bei ihrer Fachbereichsleitung und wurden kurz darauf zunächst freigestellt und im Anschluss versetzt. Daraufhin wandten sich die Beschäftigten per E-Mail an mehrere mit der Stadt kooperierende Sozialverbände mit



Für einen Anspruch auf Hinweisgeberschutz ist es essenziell, die vorgeschriebenen Verfahrensregelungen einzuhalten.

dem Vorwurf des systematischen Rassismus gegen die Stadtverwaltung. Als Reaktion wurde den Beschäftigten fristlos und hilfsweise ordentlich gekündigt. Eine anschließende Kündigungsschutzklage mit Berufung auf den Schutz als hinweisgebende Person von Seiten der ehemaligen Beschäftigten blieb erfolglos. Doch warum?

Hinweisgeberschutz vs. Rücksichtnahme- und Loyalitätspflichten

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Beschäftigten der Stadt nicht als hinweisgebende Personen auftraten. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, da im Vorfeld der E-Mail und der ausgesprochenen Kündigung ein Fehlverhalten der Teamleitung an die Fachbereichsleitung gemeldet wurde. Ohne die Entscheidung insgesamt würdigen zu wollen, lässt sich die Entscheidung mit Blick auf das Hinweisgeberschutzgesetz nachvollziehen. Nach § 33 Abs. 1 HinSchG muss eine hinweisgebende Person nämlich einige Kriterien erfüllen, um unter die Schutzwirkung des Hinweisgeberschutzgesetzes zu fallen. Diese Voraussetzungen wurden geschaffen, um einerseits die Schutzinteressen der hinweisgebenden Person und andererseits die Interessen des Beschäftigungsgebers hinsichtlich möglicher Denunzierung sowie der innerbetrieblichen Abstellung von Missständen vor dem Gang an die Öffentlichkeit unter einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Zunächst muss die hinweisgebende Person die Meldung an eine dafür vorgesehene interne Meldestelle der jeweiligen Organisation oder an eine dafür vorgesehene externe Meldestelle des Bundes oder der Länder gemeldet haben. Die Beschäftigten in diesen Meldestellen sind nämlich zur Einhaltung gewisser Verfahren in der Weiterverfolgung der Hinweise sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit von den Identitäten des Hinweisgebers als auch der in der Meldung genannten Personen verpflichtet. Mit der Meldung an die Fachbereichsleitung wurde dieser Vorgabe in unserem Fall nicht genüge getan.

Weiterhin haben die hinweisgebenden Personen den Wahrheitsgehalt ihrer Meldung insoweit zu überprüfen, als dass sie einen hinreichenden Grund zur Annahme haben können, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Durch diese Regelung wird der gutgläubige Hinweisgeber die Schutzwirkung des Hinweisgeberschutzgesetzes genießen können. Zudem wird dadurch dafür gesorgt, dass bösgläubige Hinweisgeber, welche Falschinformationen vorsätzlich oder grob fahrlässig melden, diesen Schutz nicht beanspruchen können.

Ein gleiches Bemühen um Verifizierung muss die hinweisgebende Person bei der Überprüfung des Anwendungsbereichs des Hinweisgeberschutzgesetzes anstellen. Das Hinweisgeberschutzgesetz entfaltet nämlich erst seine Schutzwirkung, wenn die gemeldeten Verstöße

ße in den durchaus komplizierten Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen. Da auch hier lediglich ein hinreichender Verdacht über die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Seiten der hinweisgebenden Personen verlangt wird, wirken sich Rechtsirrtümer nicht schädlich auf die Schutzwirkung aus. Allerdings muss sich jeder potenzielle Hinweisgeber vorher mit dem Anwendungsbereich des Gesetzes auseinandergesetzt haben.

Mit dem Gang an die Öffentlichkeit, von welchem man bei einer solchen E-Mail an Kooperationspartner aus dem Sozialbereich in dem erwähnten Sachverhalt durchaus sprechen kann, wurden ebenfalls die Voraussetzungen für die Schutzwirkung des Hinweisgeberschutzgesetzes missachtet. So ist ein Gang an die Öffentlichkeit, im Rahmen des Hinweisgeberschutzes Offenlegung genannt, nur schutzwürdig, wenn vorher vergeblich und erfolglos eine interne oder externe Meldung vorgenommen wurde. Von diesem Grundsatz wird lediglich dann abgewichen, wenn der gemeldete Hinweis sich auf einen akuten Notfall oder eine unmittelbare Gefährdung des öffentlichen Interesses bezieht oder auch bei einer Meldung an eine externe Meldestelle die Aussichten auf eine Abstellung des Verstoßes aus besonderen Gründen gering erscheinen.



Eine Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit soll das letzte aller Mittel sein, da es unter Umständen zu erheblichen Imageschäden für den Beschäftigungsgeber führen kann. Eine Einhaltung der gesetzlichen Meldewege im Vorfeld einer solchen Offenlegung spiegeln die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Rücksichtnahme- und Loyalitätspflichten gegenüber dem Arbeitgeber wider, welche die Eröffnung der Möglichkeit einer internen Klärung des Sachverhalts verlangen. Die E-Mail an Kooperationspartner der Stadt mit schweren Vorwürfen gegen die Integrität der Stadtverwaltung, ohne vorher

die internen Meldewege eingehalten zu haben, wurde seitens des Gerichts als schwere Verletzung dieser Rücksichtnahmepflicht angesehen, was eine fristlose verhaltensbedingte Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigt.

Einhaltung der vorgeschriebenen Meldewege essenziell

Dieses Beispiel zeigt die enorme Relevanz von gut kommunizierten und integrierten Meldewegen. Sie bieten Beschäftigungsgebern die Möglichkeit, sich vor Denunzierungen und Falschmeldungen an die Öffentlichkeit zu schützen und garantieren andererseits den Beschäftigten ein hohes Niveau an Schutz vor Benachteiligungen aufgrund der Meldung von bemerkten Missständen. Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner, der digitalNord GmbH mit Sitz in Kiel, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die Aufgaben der internen Meldestelle gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes in Form einer Ombudsstelle für Sie zu übernehmen und Ihnen die vom Hinweisgeberschutzgesetz vorgeschriebenen Meldekanäle zur Verfügung zu stellen. Für juristische Fragestellungen kooperieren wir mit der Kubus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

IHRE KONTAKTPERSON

Yannick Leptien, Bachelor of Law
 ☎ 0385/30 31-257 ✉ leptien@kubus-kb.de

ERFAHREN SIE MEHR ÜBER
DIE KUBUS GMBH.

BESUCHEN SIE UNS
ONLINE.

Auf www.kubus-kommunalberatung.de



HILFE, MEINE KOMMUNE IST PLEITE!

Diese Feststellung droht vielen Städten und Gemeinden aber auch Landkreisen in Deutschland. Auch wenn formalrechtlich eine Insolvenz der Kommunen so nicht möglich ist, würde dieses zumindest inhaltlich zutreffen. Das wissen nicht nur die Kämmerer, sondern spüren auch zunehmend die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

Immer mehr Kommunen können zentrale Alltagsaufgaben nicht mehr finanzieren, ob Infrastruktur oder das Leben vor Ort, von Kita bis Pflegeheim. Heute stehen vielerorts Investitionen still, Gebühren steigen, soziale Leistungen werden gekürzt. Regional wirkt sich dieses unterschiedlich aus, die Tendenz ist aber bundesweit weitgehend gleich. Gerade in strukturschwachen Regionen wird die Selbstverwaltung(-sfähigkeit) faktisch weiter eingeschränkt.

Laut dem von der Bertelsmann-Stiftung herausgegebenen »Kommunalen Finanzreport«, den Wissenschaftler und Praktiker alle zwei Jahre auf Basis der aktuellen amtlichen Finanzstatistiken erstellen, haben die deutschen Kommunen in 2024 das größte Defizit ihrer Geschichte angehäuft: insgesamt 24,3 Milliarden Euro und damit drei- bis viermal so hoch, wie die bisherigen Tiefstände. Und dieses nicht, weil etwa schlecht gewirtschaftet wurde, sondern aus strukturellen Gründen.

Das Rekorddefizit der kommunalen Haushalte entsteht durch eine Kombination aus immer weiter steigenden Ausgaben und sinkenden Einnahmen, verschärft durch externe Krisen und strukturelle Probleme

me sowie fehlende Kompensation durch Bund und Länder. Der Rückgang der Einnahmen ist im Wesentlichen zurückzuführen auf Gewerbesteuer-Einbrüche, rückläufige Schlüsselzuweisungen vom Land sowie den Wegfall pandemiebedingter Hilfen.

Das Problem auf der Ausgabenseite wird immer größer. Dahinter stehen zum einen ein deutlicher Zuwachs bei Personalausgaben in Folge der Tarifsteigerungen, laufende Sachausgaben sowie Zinsausgaben. Zum anderen steigen die kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen (+11,7 Prozent) – hier vor allem bei der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kommunen tragen rund ein Viertel der Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts (ohne SV), erhalten aber nur einen Anteil von 15,5 Prozent der Steuereinnahmen, wodurch ein Missverhältnis deutlich wird. Bereits in normalen Zeiten sind daher aufstockende Zuwendungen



gen von Bund und Ländern erforderlich, die strukturelle Unterfinanzierung ist auf Dauer angelegt. Massiv erschwert wird dieses dadurch, dass Bund und Länder die Aufgaben der Kommunen, insbesondere im Sozialbereich, in den vergangenen Jahren immer weiter ausgeweitet haben, ohne dabei für eine ausreichende Finanzierung zu sorgen. Steigende Fallzahlen sowie neue von Bund und Ländern beschlossene Rechtsansprüche führen zu stark steigenden Ausgaben. Das Konnexitätsprinzip – wer bestellt, der bezahlt auch – wird hier immer mehr unterlaufen. Häufig entscheiden zunächst Bund und Länder, gern im zeitlichen Kontext mit Wahlen, zu Lasten der Kommunen. Die Kommunen haben in der Regel die Leistungen zu erbringen und streiten dann um die Höhe der Erstattungen. Erschwerend zur Situation von sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben kommt hinzu, dass viele Kommunen in den zurückliegenden Jahrzehnten aus Sparzwängen erforderliche Investitionen verschoben haben. Diese Investitionen müssen nun dringend nachgeholt werden. Denn bekanntlich zahlt derjenige, der nicht rechtzeitig in den Erhalt seines Vermögens investiert, auch noch immer mehr. Der Anteil aus den Sondervermögen hilft da nur sehr bedingt.

Ist eine Staatsreform erforderlich?

Zutreffend weisen die Autoren der Studie daraufhin, dass ohne große Struktur- oder Staatsreform eine nachhaltige Änderung und Konsolidierung der kommunalen Haushalte nicht gelingen kann. Nötig seien ganz neue Schritte, wie etwa Transformationsfonds und Bund-Länder-Sondervermögen: Keine kleinen Pflaster, sondern ein chirurgischer Eingriff in die föderale Finanzarchitektur. Eigentlich sollte es ein ureigenes Interesse des Bundes und der Länder an dem wirtschaftlichen Überleben der Kommunen geben. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung findet sich zur Krise der Kommunal Finanzen lediglich die Aussage, dass mit einem Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen die finanzielle Handlungsfähigkeit von Städten, Gemeinden und Landkreisen gestärkt und eine umfassende Aufgaben- und Kostenkritik vorgenommen werden solle. Wie eine grundlegende Reform der Kommunal Finanzen aussehen könnte,

wird nicht ausgeführt. Zudem klingt das nach einem langen Zeitraum für die Aufgaben- und Kostenkritik. Ob die Beteuerungen einzelner Landesregierungen in Richtung ihrer kommunalen Ebene mehr sind als nur Lippenbekenntnisse, werden die nächsten Jahre zeigen.

Ohne den oben genannten großen Schritt zur Veränderung der Finanzierung öffentlicher Aufgaben wird es nicht gehen. Aber die Kommunen in Deutschland haben nicht die Zeit, auf den Bund zu warten. Von daher ist es von zentraler Bedeutung, die Ausgaben zeitnah zu reduzieren. Bürokratieabbau kann auch im Kleinen beginnen und geht sinnvollerweise mit einer Prozessoptimierung einher. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) und Shared-Service-Center (SSC) sind seit vielen Jahren bekannte Formen der Zusammenarbeit in Verwaltungen, von denen viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Gerade jetzt, im Zeitalter der (beginnenden) Digitalisierung, könnte mit neuen Projekten der Zusammenarbeit horizontal und vertikal sehr viel Potential enthalten sein, um Kosten zu senken und die Aufgabenerledigung zu optimieren. Bund und Länder sollten entsprechend flächendeckend innovative Umsetzungsvorhaben auf kommunaler Ebene unterstützen.

Es wäre fatal, wenn die Kommunen sich nun ausschließlich auf ihre Pflichtaufgaben konzentrierten und gleichzeitig versuchen würden, die Einnahmen durch immer weiter steigende Kostenbelastungen ihrer Einwohner zu erhöhen. Daseinsvorsorge bedeutet auch, sich zukunftsfähig aufzustellen, auch um die Einwohner zu halten.

IHRE KONTAKTPERSON

Volker Bargfrede, Assessor jur.,
Rechtsanwalt, Dipl.-Sozialpädagoge
☎ 0385/30 31-250
✉ info@kubus-kb.de

AUSSCHREIBUNG VON DRUCK- UND SCANLÖSUNGEN SOWIE DIENSTLEISTUNGEN DER GEBÄUDEREINIGUNG

Ausschreibungsverfahren sind in der Regel aufwendig und verlangen sowohl technisches als auch juristisches Know-how. Aufgrund der Personalsituation wird es für viele Verwaltungen immer schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden. Gleichzeitig bleibt dem vorhandenen Personal durch die Zunahme an Aufgaben immer weniger Zeit, sich solch komplexen Ausschreibungen zuzuwenden. Daher freut es uns, dass wir Ihnen ab sofort professionelle Unterstützung für die Ausschreibung Ihrer Gebäudereinigungsdienstleistungen sowie Ihrer Druck- und Kopiertechnik anbieten können.

Gebäudereinigung

Wer kennt die Beschwerden nicht: Es ist nicht gesaugt, die Mülleimer sind nicht entleert oder die Toiletten wurden nicht gereinigt. Für die Reinigung von öffentlichen Gebäuden sind in der Regel die Verwaltungen oder Zweckverbände verantwortlich. Und jeder weiß, wie schwierig es ist, ein gutes und zuverlässiges Reinigungsunternehmen zu finden. Dass diese Leistungen auch auszuschreiben sind, dürfte sicherlich bekannt sein. Oft aber wird die Mühe gescheut und man hält an der Firma fest, die seit jeher für die Reinigung verantwortlich ist. Durch eine Ausschreibung lässt sich jedoch nicht nur eine neue Reinigungsfirma finden, auf die Verlass ist, sondern manchmal auch noch Geld sparen. Das setzt selbstverständlich eine genaue Übersicht über die zu reinigenden Flächen und eine Analyse von Schwachstellen voraus. Es muss sich mit neuen Techniken und Verfahren beschäftigt werden, ein Raumbuch erstellt und daraus ein Kalkulationsblatt sowie ein Leistungsverzeichnis entwickelt werden, auf dessen Basis eine neutrale Ausschreibung durchgeführt werden kann. Damit nicht der günstigste, sondern der wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag bekommt, müssen neben dem Preis auch Qualitätskriterien für den Zuschlag definiert werden.

Druck- und Scanlösungen

Die Digitalisierung, die sowohl Effizienz als auch Transparenz schafft, hat mittlerweile überall Einzug gehalten. Unerlässliche Schnittstelle für effiziente Dokumentenprozesse sind moderne Druck- und Scanlösungen, die in der Regel alle vier bis fünf Jahre neu ausgeschrieben werden. Dabei sind neben dem technischen Fortschritt und der gewünschten Ausstattung der Systeme, die Software, ökologische und soziale Faktoren sowie die gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Nicht zu vergessen ist die steigende Gefahr von Manipulationen, z. B. durch Cyberangriffe. Es soll letztendlich ein Systempark geschaffen werden, der den Anforderungen der jeweiligen Verwaltung entspricht. Hierfür müssen ein produktneutrales Leistungsverzeichnis erstellt und Zuschlagskriterien definiert werden. Die Ausschreibung muss die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleisten und Vertragsbedingungen enthalten, die eine gleichbleibende Service- und Druckqualität sicherstellen.

Der KUBUS GmbH ist es gelungen, einen externen Partner zu finden, der derartige Ausschreibungen seit mehr als 27 Jahren betreut. Das Wissen und die Erfahrung aus mehr als 1.500 erfolgreich begleiteten nationalen und europaweiten Ausschreibungen stellen die Experten unseres Partners nun auch für Sie bereit. Zögern Sie nicht, Kontakt zu uns aufzunehmen, wenn Sie die Ausschreibung dieser Leistungen planen. Fordern Sie hierzu gerne unverbindlich unsere Kurzchecklisten an.

UNSERE KONTAKTDATEN

KUBUS GmbH
☎ 0385/30 31-251 ✉ info@kubus-kb.de

Die KUBUS GmbH bietet ihre Leistungen deutschlandweit an.



DAS SIND WIR: TEAMORIENTIERT, EFFIZIENT, ZIELGERICHTET

Der Mensch ist ein »Gewohnheitstier« und so kann es natürlich sein, dass Sie uns immer nur kontaktieren, wenn Sie beispielsweise Bedarf an einer Abgabekalkulation, einer Ausschreibung oder einer Stellenbewertung haben. Aber die KUBUS GmbH kann viel mehr für Sie leisten. Wir bieten Ihnen Unterstützung für sehr unterschiedliche Bereiche an, in welchen wir die jeweiligen Dienstleistungen versuchen stetig an Ihren Bedarfen auszurichten.

Dies gelingt uns besonders gut, da wir aufgrund unserer Gesellschafterstruktur und durch unsere Kooperationspartner stets aktuell unterrichtet werden, welche Leistungen gerade oder aber auch zukünftig von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und anderen öffentlichen Auftraggebern nachgefragt werden. Dafür möchten wir uns bei unseren Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und den Kooperationspartnern bedanken!

Für Sie daher ein aktueller Überblick über unser Leistungsportfolio:

Verwaltungsmanagement

- Organisationsberatung
- kommunale Zusammenarbeit
- Projektmanagement
- Prozessmanagement
- Machbarkeitsstudien
- Optimierung feuerwehrtechnischer Zentralen
- Bauhof-Optimierung

Personalmanagement

- Stellenbedarf
- Stellenbewertung
- Dienstpostenbewertung
- Personal Recruiting
- Personalentwicklung

Beiträge und Gebühren

- Leitungsgebundene Einrichtungen

- Kur- und Fremdenverkehrsabgabe
- Friedhofsgebühren
- Feuerwehrgebühren

Beschaffung

- Strom- und Erdgasbeschaffung
- Feuerwehrfahrzeuge
- Planungs- und Bauleistungen
- Druck- und Kopiertechnik
- Gebäudereinigungsleistungen

Klimaschutz

- kommunale Wärmeplanung
- Energieberatung
- Contracting
- Treibhausgasbilanzierung

Digital

- interne Meldestelle Hinweisgeber
- Website-Audit
- Cyberrisiko-Check

Die hier genannten Dienstleistungen stellen nur die am häufigsten nachgefragten bzw. die neu aufgenommenen Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Ausschreibung von Druck- und Kopiertechnik oder die Ausschreibung von Gebäudereinigungsdienstleistungen, dar. Auf unserer Homepage www.kubus-kommunalberatung.de finden Sie unter der Rubrik »KUBUS« unter »Beratung A – Z« alle von uns angebotenen Leistungen.

Interdisziplinär und deutschlandweit tätig

Das aus zirka vierzig Personen bestehende KUBUS-Team arbeitet, wenn es erforderlich ist, interdisziplinär zusammen, damit wir Ihren Auftrag effizient und zielgerichtet bearbeiten können. Dafür beschäftigt die KUBUS GmbH Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichsten Qualifikationen und fachspezifischen Expertisen. Viele Mitarbeitenden sind schon etliche Jahre bei der KUBUS GmbH, was sicherlich auch für uns spricht und definitiv auch für Sie von Vorteil ist, kennen unsere Mitarbeitenden dann doch oft vorangegangene Projekte und können sich dadurch schneller in neue Aufträge einarbeiten und sind mit Ihren Gegebenheiten vor Ort vertraut.

Unsere Leistungen bieten wir auch nicht nur in bestimmten Bundesländern an, sondern in ganz Deutschland. Momentan bearbeiten wir Projekte von Kunden aus fünfzehn Bundesländern! Bei einigen Projekten sind keine Vor-Ort-Termine nötig oder es kann, dank der fortschreitenden Digitalisierung, auf Videokonferenzen zurückgegriffen werden, was einerseits Zeit und Kosten spart und andererseits auch unserer Klimabilanz zugutekommt.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie bei zukünftigen vakanten Projekten bei uns anfragen. Wir unterbreiten Ihnen gern ein Angebot.

UNSERE KONTAKTDATEN

KUBUS GmbH

✉ info@kubus-kb.de 🌐 www.kubus-kommunalberatung.de

Folgen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Kanälen: facebook, instagram und linkedIn!





Aktuelle Satzungen sollten gründlich geprüft und erforderlichenfalls nachgebessert werden.

OHNE HERSTELLUNGSBEITRAG KEIN VERBESSERUNGSBEITRAG IM ABGABENRECHT

Die Erhebung eines Verbesserungsbeitrags setzt voraus, dass ein Herstellungsbeitrag wirksam erhoben wurde. Sind alle bisherigen Herstellungsbeitragsatzungen unwirksam, ist nur die Erhebung eines Herstellungsbeitrages möglich, nicht aber die Erhebung eines Verbesserungsbeitrags. Dies ist das Ergebnis des Urteiles des Bayerischen Verwaltungsgericht im Urteil vom 18. Juni 2024, Az: 20 N 21.3086.

Das Bayerische Verwaltungsgericht hat mit diesem Urteil die seit dem Jahre 1965 erlassenen Beitragssatzungen zur Wasserversorgung einer Gemeinde für unwirksam erklärt. Der Grund hierfür liegt in der fehlenden Rechtswirksamkeit der bisherigen Satzungen der Gemeinde, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen.

Die Satzung aus dem Jahre 1965 war wegen eines nicht sachgerechten Verteilungsmaßstabes unwirksam. Insbesondere ist eine Heilung der jeweils unwirksamen Satzung durch die Nachfolgesatzung nicht eingetreten, da für eine Heilung ein vollständiger Neuerlass der Satzung notwendig gewesen wäre und auch die jeweilige Satzung fehlerhaft war (Rn. 17).

Bemängelt wurden insbesondere:

- eine unzulässige Kombination von einheitlichem Grundbetrag und variablem Zuschlag für Einwohner und je Hektar landwirtschaftli-

cher Nutzfläche (Rn. 19)

- eine unwirksame Nebengebäuderegulung (Rn. 20)
- eine unzulässige Flächenbegrenzungsregelung für unbebaute Grundstücke (Rn. 21 ff.)

Änderung der bisherigen Rechtsprechung

Das Gericht hat ausdrücklich die bisherige Praxis der »gesetzeskonformen Auslegung« bei Beitragssatzungen aufgegeben, wonach bei unbebauten Grundstücken ohne ausdrückliche Satzungsregelung pauschal die jeweilige Mindestfläche zugrunde gelegt werden konnte. Es wurde klargestellt, dass eine ausdrückliche Regelung des Satzungsgebers erforderlich ist, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Gerichte dürfen Satzungslücken nicht durch Rechtsfortbildung schließen,

wenn mehrere zulässige Regelungsmöglichkeiten bestehen.

- ein unzulässiger Nacherhebungstatbestand für den Fall der nachträglichen Bebauung eines Grundstückes, für das ein Beitrag oder eine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund nicht geleistet wurde (Rn. 26 ff.)

Das Verwaltungsgericht stellt hier klar, dass die Beitragszahlung der einmalige Ausgleich für eine Vorteilslage ist und eine nachträgliche Anpassung nicht zeitlich unbegrenzt stattfinden dürfe. Dies verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit als auch gegen Art. 5 Abs. 2a Bay KAG. Danach darf ein zusätzlicher Beitrag nur erhoben werden, wenn sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände ändern und dadurch ein größerer Vorteil entsteht – dies, so das Gericht, ist bei den Kosten des Grundstücksanschlusses nicht der Fall, da die Vorteilslage bereits mit der Erschließung des Grundstückes entstehe, aber erst mit dessen Bebauung abgerechnet werden soll. In solchen Fällen geht es daher nicht um eine Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage, sondern um eine Regelung zum Zeitpunkt der Beitragserhebung.

Der Erlass einer Verbesserungssatzung setzt immer eine wirksame Herstellungsbeitragsatzung voraus. Das Urteil sollte für alle Gemeinden und Zweckverbände Anlass sein, die aktuellen Satzungen gründlich zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzubessern. Nur so können Sie rechtssicher Beiträge und Gebühren erheben und vermeiden, dass Beitragsbescheide anfechtbar werden oder gar Rückzahlungsforderungen drohen.

IHRE KONTAKTPERSONEN

Henryk Kadow, Assessor jur.

☎ 0385/30 31-267

✉ kadow@kubus-kb.de

Christina Barth, Betriebswirtin (IWW)

☎ 089/44 23 540-22

✉ barth@kubus-kb.de

UNSERE WORKSHOP-TERMINE IN BAYERN

Kalkulation von Gebühren für Leistungen und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

Jede Gemeinde hat zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr vorzuhalten.

Eine Kostenerhebung für Einsätze setzt eine wirksame Satzung voraus. Die dort geregelten Kostensätze haben auf einer Kalkulation zu beruhen.

In unseren Workshops werden Sie Schritt für Schritt angeleitet, mit den eigenen Daten für Ihre Feuerwehr die Kalkulation der Gebühren selbst durchzuführen und die Gebührensatzung selbst zu erarbeiten. Dies erfolgt mit Hilfe einer excel-basierten Kalkulationstabelle, die auf dem Kalkulationsmodell des Innenministeriums beruht, aber auch eine umfassende Kostenerfassung, die Kalkulation der Personaltarife und die gesonderte Kalkulation von freiwilligen Aufgaben erlaubt. Grundlage ist die Mustersatzung des Innenministeriums.

Für unsere Workshops stehen Ihnen folgende Termine zur Auswahl:



**18. 09. 2025 und
25. 09. 2025**

**PLZ-Bereiche
80 – 89 und 94**

**16. 09. 2025 und
24. 09. 2025**

**PLZ-Bereiche
63, 90 – 93, 95 – 97**

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter:

🌐 www.kubus-kommunalberatung.de
Leistungsangebot → Beiträge & Gebühren
→ Feuerwehrgebühren





KOMMUNALER WÄRMEPLAN MITTELANGELN: WENN DAS ERGEBNIS SOFORT UMGESETZT WIRD

Am 24. Juli 2025 fand die Einwohnerversammlung der Gemeinde Mittelangeln in Satrup statt. Neben Satrup gehören die Ortsteile Rüde und Havetoftlojt zur Gemeinde Mittelangeln südlich von Flensburg.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist mit der Erstellung des kommunalen Wärmeplans beauftragt und hat auf der Einwohnerversammlung die Ergebnisse vorgestellt. Die über 200 Anwesenden erfuhren, dass die lokalen Potenziale an erneuerbarer Energie eine sichere, unabhängige und klimafreundliche Wärmeversorgung ermöglichen.

Die Fachplaner der KUBUS GmbH haben gemeinsam mit Experten für Data Engineering der Firma THETA Concepts aus Rostock alle verfügbaren Daten zu Wärmebedarfen, Siedlungsstruktur, Bevölkerungs- und Klimaentwicklung ausgewertet und in ein digitales Versorgungsmo-
dell, den digitalen Zwilling der Gemeinde, überführt.

Viele Eigentümer von Häusern mit in die Jahre gekommenen fossilen Gas- und Ölheizungsanlagen waren skeptisch, ob es bis zur anstehenden Erneuerung ihrer Heizungsanlagen zu einer praktischen Umsetzung des Wärmeplans kommen kann. Üblicherweise beginnt für eine Gemeinde nach Aufstellung des Wärmeplans die Suche nach Akteuren

und Geschäftsmodellen, welche die Umsetzung zum Ziel haben. Aus der Erfahrung nimmt diese Suche regelmäßig sehr viel Zeit und intensive Überzeugungsarbeit für alle Beteiligten in Anspruch.

Nicht so in Satrup. Schon während der Erstellung des Wärmeplans haben die Experten der KUBUS GmbH die lokalen Akteure und Einwohner über ihre Ergebnisse und über Möglichkeiten des Ausbaus einer zentralen Wärmeversorgung informiert.

Hierbei wurde der für eine wirtschaftliche Versorgung mit Nah- und Fernwärme elementare Zusammenhang von Wärme-gestehungskosten und Anschlussdichte nicht nur theoretisch erläutert, sondern von einem potentiellen Wärmeversorger in ein Angebot überführt.

Der Anbieter hat den Anwesenden noch während der Einwohnerversammlung ein Angebot für den Anschluss an ein Wärmenetz gemacht, welches ihre Häuser zuverlässig und preisstabil mit klimafreundlicher Bioenergie versorgen kann. Wichtig für die Interessenten, der Anbieter ist aus der Region, die Kosten bewegen sich auf vergleichbarem Niveau wie heute üblich und sichern darüber hinaus Zukunft und Klimaschutz.

Um es abschließend mit den Worten eines Anwesenden zu sagen: »Eine kaputte Heizung kann nicht warten und ein Wärmeplan allein heizt ja nicht. Man kann froh sein, sich nun keine eigene neue Heizungsanlage anschaffen zu müssen.«

So gab es von allen Beteiligten Dank und Anerkennung für die nahtlose Umsetzung noch während des eigentlichen Planverfahrens. Diese parallele Vorgehensweise, mit Transparenz und Fachwissen die bestmögliche Lösung für alle herauszuarbeiten, ist ein Markenzeichen der erfahrenen Kommunalberater der KUBUS GmbH.



| Vorstellung des kommunalen Wärmeplans für Mittelangeln durch Arne Rakel von der KUBUS GmbH

Wir unterstützen auch Sie bei der Planung, Durchführung und Umsetzung ihrer kommunalen Wärmeplanung. Sprechen Sie uns an!

IHRE KONTAKTPERSON

Arne Rakel, Dipl.-Ingenieur (FH)

☎ 0385/30 31-260

✉ raket@kubus-kb.de

WIR SIND AUF DER KOMMUNALE

Dieses Jahr findet vom 22. bis 23. Oktober wieder die KOMMUNALE in Nürnberg statt und wir sind zum siebten Mal dabei!

Alle zwei Jahre treffen sich interessierte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Beschaffungsentscheider und Experten aus Deutschlands Kommunen auf dem Branchentreff in Nürnberg. Auf unserem **Stand 9-338 in der Halle 9** haben Sie die Möglichkeit, mit uns direkt ins Gespräch zu kommen.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen. Kommen Sie vorbei!



| Eröffnung der KOMMUNALE 2023, Copyright: NürnbergMesse/Thomas Geiger

NÜRNBERG KOMMUNALE

BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



www.kubus-kommunalberatung.de

KALKULATION VON FRIEDHOFSGEBÜHREN

methodisch korrekt und rechtssicher

Die KUBUS GmbH übernimmt für Sie die Kalkulation Ihrer Friedhofsgebühren. Bei der Kalkulation sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Neue Grabarten kommen hinzu, welche kalkulatorisch eine Herausforderung sind.

DIESE LEISTUNGEN BIETEN WIR IHNEN:

- Kalkulationsaufbau entsprechend der mit der Kommunalverwaltung abgestimmten, ortsspezifischen Gebührensystematik
- Prüfen der Umlagefähigkeit von Kostenpositionen
- Kalkulation von Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstigen Gebühren
- Prüfen oder Ausarbeiten der Gebührensatzung
- Vorstellung der Kalkulationsarbeiten in den örtlichen Gremien

Darüber hinaus prüfen wir auch, ob eine jährlich zu erhebende Unterhaltungsgebühr sinnvoll ist.

IHRE KONTAKTPERSONEN:

Henryk Kadow, Assessor jur. ☎ 0385/30 31-267 ✉ kadow@kubus-kb.de

Michael Wegener, Assessor jur. ☎ 089/44 23 540-17 ✉ wegener@kubus-kb.de